

022/46

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEEG-Nov).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 10. Mai 1945 über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften, St. G. Bl. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 23, vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 135, und vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 201, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

Mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung dieser Vermögensentziehungen wird das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der 1. Satz hat zu lauten:

Die Inhaber der in § 1 genannten Vermögensschaften und Vermögensrechte haben

diese innerhalb einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung anzumelden.

b) Der letzte Satz hat zu lauten:

Jede Veränderung (Vermehrung oder Verminderung) der Vermögensschaften und Vermögensrechte, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgeht, ist dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung anzuzeigen.

3. § 5 hat zu lauten:

Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann die ihm aus diesem Gesetze zustehenden Befugnisse durch Verordnung auf andere Behörden übertragen.

4. § 7 hat zu lauten:

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Alliierte Rat hat die Aufhebung des § 5 des obgenannten Gesetzes St. G. Bl. Nr. 10/45 verlangt.

Im Zusammenhange mit der hiedurch notwendigen Novellierung wären auch einige andere im Laufe der Zeit als wünschenswert erachtete, beziehungsweise durch die Änderung im Wirtschaftsbereich der Bundesministerien erforderliche Bestimmungen des Gesetzes abzuändern und zwar:

das durch § 2 des Gesetzes in Aussicht gestellte Amt steht nunmehr bereits fest. Es wäre also schon namentlich das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung an Stelle des verheißenen „Amtes“ zu nennen.

Die Ansetzung der Anmeldefrist im Gesetz erwies sich als unpraktisch, weil zu jeder

Änderung dieser Frist der Gesetzesweg beschritten werden mußte; es wäre also die Fristsetzung der Verordnungsgewalt zu übertragen.

Es wäre zu erwägen, einige der mit der Erfassung dieser Vermögensschaften zusammenhängende Agenden anderen Behörden zu übertragen, anstatt sie zentral zu behandeln.

Da nunmehr die gesamte Agenda einem Bundesministerium übertragen ist, wäre diesem auch die Durchführung des Gesetzes zu überlassen, die bisher der Gesamtregierung anvertraut war.

Da dieses Gesetz bisher eines Zitiertitels entbehrte, wird ein solcher geschaffen.